STIFTUNGSGESCHÄFT

Die Unterzeichnerin errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Nr. 5 S. 52/ SGV. NRW. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.02.2010 (GV. NRW. Nr. 5 S. 111 ff.) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW die Stiftung

"Go Aide"

mit Sitz in Köln.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Kunst und Kultur,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und
- mildtätiger Zwecke
 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen; der Stiftungszweck wird in diesem Fall beispielsweise verwirklicht durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Schulen, Krankenhäusern und Kulturzentren oder vergleichbaren Einrichtungen im Inland oder in den sogenannten Entwicklungsländern.

Als Anfangsvermögen werden der Stiftung 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) zugesichert.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens 1 und höchstens 5 Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden. Herr Thorsten Görgens, Kunibertskloster 1, 50668 Köln, gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Köln, den 25. November 2011

Olymp & Hades Textil GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Schweiger

Mühlenbach 32-36

50676 Köln

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- Die Stiftung führt den Namen "Go Aide".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - der Kunst und Kultur.
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und
 - mildtätiger Zwecke

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen; der Stiftungszweck wird in diesem Fall beispielsweise verwirklicht durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Schulen, Krankenhäusern und Kulturzentren oder vergleichbaren Einrichtungen im Inland oder in den sogenannten Entwicklungsländern.

- (2) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen, die dieselben Zwecke wie Go Aide verfolgen, übernehmen; zur Ausgliederung eines Zweckbetriebs kann die Stiftung eine steuerbegünstigte Tochtergesellschaft gründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht
 - 1. aus dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, sowie
 - 2. aus sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zudem ist die Bildung einer Umschichtungsrücklage möglich; Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden. Der Veräußerungserlös stellt Stiftungsvermögen dar und ist diesem wieder zuzuführen.
- (5) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erlassen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zielund Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise

- dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende bzw. den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin bzw. vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; dies gilt generell auch für mit Vorstandsmitgliedern verbundene Unternehmen oder Personen. Darüber hinaus dürfen insbesondere, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifterin oder mit der Stifterin verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

ξ8

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand;
 - b) das Kuratorium, soweit konstituiert, vgl. Abs. 4.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, ein Kuratorium ins Leben zu rufen und dessen Mitglieder für die Dauer von jeweils 5 Jahren zu berufen. Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten

- des Kuratoriums legt der Vorstand mit dem Beschluss, ein Kuratorium ins Leben zu rufen, fest.
- (5) Die den Vorstandsmitgliedern entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Soweit sich der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedient, können diese angemessen vergütet werden. Die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeiten mit Ausnahme eines eventuellen Geschäftsführers ehrenamtlich aus.

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 5 Personen.
- (2) Der erste Vorstand besteht aus Herr Thorsten G\u00f6rgens, Kunibertskloster 1, 50668 K\u00f6ln, der dem Vorstand als geborenes Mitglied auf Lebenszeit angeh\u00f6rt. Die Amtszeit sonstiger Mitglieder des Vorstandes betr\u00e4gt vier \u00edhare.
- (3) Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder und seines Stellvertreters erfolgt durch Herrn Thorsten Görgens. Er kann Vorstandsmitglieder nach Abmahnung abberufen. Diese Regelungen gelten, solange Herr Thorsten Görgens Mitglied des Vorstandes ist.
- (4) Herr Thorsten Görgens kann für sich einen Nachfolger im Vorstand bestimmen (ggf. auch für den Vorstandsvorsitz) und dessen Amtszeit festlegen. Solange Herr Thorsten Görgens geschäftsfähig und Mitglied des Vorstandes ist, ist er dessen Vorsitzender. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Zu Lebzeiten von Herrn Thorsten Görgens bedarf es seiner Zustimmung.
- (5) Nach dem Ausscheiden von Herrn Thorsten Görgens aus dem Vorstand ergänzt sich bei Ausscheiden von weiteren Vorstandsmitgliedern und bei Ablauf ihrer Amtszeit der Vorstand durch Kooptation. Zu Lebzeiten von Herrn Thorsten Görgens bedarf es jeweils seiner Zustimmung. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das geborene Vorstandsmitglied Thorsten Görgens ist hinsichtlich der Stiftungsverwaltung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Seine hier festgelegten Rechte gelten, solange er geschäftsfähig ist.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen des StiftG NRW, der Satzung und seiner Beschlüsse aus. Er hat den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:

- 1. die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
- 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen
- 4. die Realisierung des Stiftungszwecks
- 5. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte entgeltlich beauftragen.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Deren/ Dessen Vergütung muss der Ertragslage der Stiftung angemessen sein.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sofern die Stiftung einen Ein-Personen-Vorstand hat, handelt dieser durch dieses Mitglied, ansonsten handelt er durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Das Vorstandsmitglied Thorsten Görgens ist alleine vertretungsberechtigt.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
 - Während der Mitgliedschaft von Herrn Thorsten Görgens im Vorstand kommen Beschlüsse nur mit seiner Zustimmung zustande. Auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand stehen Beschlüsse gem. § 10 Abs. 2, Nr. 3 und 4 unter dem Zustimmungsvorbehalt von Herrn Görgens, solange dieser auf dieses Recht nicht gegenüber dem Vorstand verzichtet.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind auch auf postalischem oder elektronischem Weg zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung.

Satzungsänderung

- (1) Herr Thorsten Görgens hat als Vorstandsmitglied das Recht, den Stiftungszweck jederzeit zu erweitern und zu ergänzen, soweit die Mittel der Stiftung das zulassen, beispielsweise anlässlich von Zustiftungen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern. Der Beschluss bedarf der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Zu Lebzeiten von Herrn Thorsten Görgens bedarf es seiner Zustimmung.
 - Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlüssfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

§ 13

Auflösung der Stiftung/ Zusammenschluss

- (1) Der Vorstand kann mit den Stimmen aller seiner Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 1 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Zu Lebzeiten von Herrn Thorsten Görgens bedarf es der Zustimmung von Herrn Thorsten Görgens.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Go Aide, Satzung in der Fassung vom 09.11.2011

- der Kunst- und Kultur,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und
- mildtätiger Zwecke.

Stiftungsaufsicht, Unterrichtung der Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 16

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Köln, den 25. November 2011

Ølymp & Hades Textil GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Schweiger

Mühlenbach 32-36

50676 Köln